

Merkblatt

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Sportinfrastrukturmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern (Sportinfrastrukturrichtlinie - SportinfrRL M-V) vom 14.08.2025

Ziel ist der Erhalt und die Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und modernen Sportinfrastruktur, die Verbesserung der Bewegungsangebote für alle Menschen des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich inklusiver Angebote. Darüber hinaus sollen die Zuwendungen einen Beitrag zur Gleichstellung, zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz leisten. Dafür werden Zuwendungen für Modernisierung, Sanierung (einschließlich energetischer Maßnahmen), Instandsetzung sowie für Neubau, Erweiterung und Umbau von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wer wird gefördert?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt zur Verbesserung der Sportinfrastruktur Zuwendungen für den Bau von Sportstätten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit EU- und öffentlichen Mitteln des Landes und der Kommune (Zuwendungsbereich I) und den Bau von Sportstätten mit Bundes- und Landesmitteln (Zuwendungsbereich II).

Zuwendungsempfänger für den Zuwendungsbereich I können sein:

- Landkreise und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Gemeinden über 50.000 Einwohner
- Gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes M-V e.V. (nachfolgend Landessportbund genannt) sind

Zuwendungsempfänger für den Zuwendungsbereich II können sein:

- Landkreise und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern
- Gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes M-V e.V. sind
- Landessportbund M-V e.V.
- Sonstige gemeinnützige Träger, deren Sitz und Wirkungskreis sich in M-V befindet

Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

- Die zu fördernde Maßnahme muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein. Mit dem Vorhaben darf vor Antragseinreichung nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- Für die Gewährung der Zuwendung ist der sportfachliche Bedarf nach den in der Richtlinie genannten Kriterien nachzuweisen.
- Sportstätten haben den einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und den Planungsgrundsätzen des Sportfördergesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu entsprechen.
- Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattung den DIN- und Europeanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau sowie den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände entsprechen.

- Sportstätten und -anlagen müssen sich grundsätzlich im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden. Allerdings können Zuwendungen auch gewährt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Nießbrauch) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahre, von dem auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen. Bei Zuwendungen unter 10.000,00 EUR gilt ein Zeitraum von 10 Jahren. Abweichend von dieser Regelung dürfen Sportorganisationen Zuwendungen auch bewilligt werden, wenn lediglich Rechte aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte mit Körperschaften des öffentlichen Rechts über den vorgenannten Zeitraum vorliegen.

Was wird gefördert?

Sportstätten im Sinne der SportinfrRL M-V sind:

- Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen),
- Spezialsportanlagen (für Sportarten wie z. B. Tennis, Kegeln, Wassersport, Schießsport, Motorsport und Reitsport)
- Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken im Sport dienen, Bestandteil von Kernsport- und Spezialsportanlagen sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen,
- Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung, insb. für Gesundheitssport und Trendsportarten
- Sportschulen des Landessportbundes
- Einrichtungen des Spitzensports

Was wird nicht gefördert?

- Aufwendungen für Maßnahmen, mit denen überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (zum Beispiel Gaststätten, Hausmeisterwohnungen)
- Aufwendungen für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Sportanlage hinausgehen
- Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung)
- Ausgaben nach DIN 276 - Kosten im Bauwesen - in der jeweils aktuellen Fassung, für die Kostengruppen Grundstück, Vorbereitende Maßnahmen, Stellplätze, Künstlerische Ausstattung, Bauherrenaufgaben, Vorbereitung der Objektplanung, Künstlerische Leistungen, Finanzierung
- Ausgaben nach DIN 276 - Kosten im Bauwesen für Leistungsphase 9 der HOAI - der Kostengruppe Baunebenkosten
- Umsatzsteuer bei Baumaßnahmen der sonstigen gemeinnützigen Träger, der Sportvereine oder -verbände, des Landessportbundes M-V e.V. (soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist), der Kommunen (soweit diese als Vorsteuer absetzbar ist), des Spitzensports (soweit diese für den Träger der Sportanlage als Vorsteuer absetzbar ist)
- Ausgaben für Leistungen nach der HOAI sind nur in der Höhe des Basishonorarsatzes der jeweiligen Honorarzone zuwendungsfähig, es sei denn, der obere Honorarsatz der darunterliegenden Honorarzone unterschreitet diesen
- Ausgaben für Kosten, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften entstehen, wie zum Beispiel Mahngebühren oder Bußgelder
- Ausgaben, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie zum Beispiel Skonti oder Rabatte
- Im Zuwendungsbereich I: Sachleistungen in Form von Eigenleistungen
- Verbotene Baustoffe (z. B. Mikroplastik).

Wie wird gefördert?

- Im Zuwendungsbereich I werden bei kommunalen Sportstätten Zuwendungen in Höhe von 50 Prozent, maximal 500.000,00 EUR, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Baumaßnahmen von gemeinnützigen Sportorganisationen werden, sofern die erforderliche nationale Kofinanzierung aus Landesmitteln erfolgt, Zuwendungen in Höhe von 60 Prozent, maximal 250.000,00 EUR, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sofern die

erforderliche nationale Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln erfolgt, werden Zuwendungen in Höhe von 90 Prozent, maximal 250.000,00 EUR, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Das für Sport zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen hinsichtlich der Zuwendungsquote und der Zuwendungshöhe zulassen.

- Nach Maßgabe der Verordnung 2021/2115 setzt sich die Zuwendung im Zuwendungsbereich I zusammen aus 60 Prozent ELER-Mitteln und 40 Prozent Kofinanzierungsmitteln, die aus öffentlichen Mitteln (Kommune oder Land) aufzubringen sind.
- Im Zuwendungsbereich II können für Baumaßnahmen der gemeinnützigen Sportorganisationen Zuwendungen bis zu 60 Prozent, maximal 250.000,00 EUR, der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben von 30.000,00 EUR bis 45.000,00 EUR können Zuwendungen bis zu 27.000,00 EUR gewährt werden. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben bis 30.000,00 EUR können Zuwendungen bis zu 90 Prozent gewährt werden. Für Baumaßnahmen des Landessportbundes können Zuwendungen bis zu 100 Prozent gewährt werden. Für Baumaßnahmen an Einrichtungen des Spitzensports werden in Ergänzung der Förderung des Bundes für die jeweilige Baumaßnahme Landesmittel in Höhe von bis zu 50 Prozent gewährt. Die Zuwendungen an sonstige gemeinnützige Träger können im Regelfall bis zu 40 Prozent betragen. Das für Sport zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen hinsichtlich der Zuwendungsquote und der Zuwendungshöhe zulassen.
- Im Zuwendungsbereich II können Eigenleistungen, die von Sportvereinen erbracht werden, in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten (fiktive Kosten) in geeigneten Fällen als zuwendungsfähig anerkannt werden. In diesem Fall darf die Summe der tatsächlichen, zuwendungsfähigen Ausgaben nicht niedriger sein als die Höhe der Zuwendung. Für Arbeitsleistungen gilt, dass jede geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15,00 EUR angesetzt werden soll. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern oder bei denen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Maschinen und Fahrzeuge genutzt werden, kann das für Sport zuständige Ministerium im Einzelfall einen höheren Betrag als Ausnahme anerkennen. Der Wert der unbaren Arbeitsleistungen ist sowohl im Finanzierungsplan als auch um Verwendungsnachweis auf Ausgaben- und Finanzierungsseite darzustellen. Der Umfang der Arbeitsleistungen ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Wie ist das Antragsverfahren?

a) Antragstellung kommunale Träger, Landessportbund und sonstige gemeinnützige Träger

Für den Zuwendungsbereich I (ELER) ist ein formgebundener Antrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres elektronisch zu stellen. Erster Antragsstichtag ist einmalig vier Wochen nach Veröffentlichung der SportinfrRL M-V.

Für Bauvorhaben kommunaler Träger und sonstiger gemeinnütziger Träger im Zuwendungsbereich II startet das für Sport zuständige Ministerium einen Projektaufruf. Dabei regelt es auch Näheres zum Projektauswahl- und Antragsverfahren.

Für Vorhaben des Landessportbundes ist der Antrag an das für Sport zuständige Ministerium zu richten und ist jederzeit möglich.

Das für Sport zuständige Ministerium prüft den sportfachlichen Bedarf nach den in der Richtlinie genannten Kriterien und leitet den Antrag an die Bewilligungsbehörde weiter.

Die Antragsformulare im Zuwendungsbereich II können beim Landesförderinstitut M-V angefordert oder von der Website des LFI M-V (www.lfi-mv.de) unter dem Förderprogramm „Sportstättenförderung“ heruntergeladen werden. Dem Antrag sind alle baurelevanten Unterlagen gemäß Checkliste, die ebenfalls unter www.lfi-mv.de erhältlich ist, beizufügen.

b) Antragstellung gemeinnützige Sportorganisationen

Gemeinnützige Sportorganisationen richten ihren Informationsantrag über die zuständigen Stadt- und Kreissportbünde bis zum 31.08. für das jeweilige Folgejahr an den

Landessportbunde Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wittenburger Straße 116
19059 Schwerin.

Der Landessportbund prüft den sportfachlichen Bedarf nach den in der Richtlinie genannten Kriterien sowie seiner verbandlichen Kriterien und die Finanzierbarkeit der geplanten Baumaßnahme.

Für den Zuwendungsbereich I gibt der Landessportbund ein Votum dem Grunde nach ab und zeitelt dies dem Vorhabenträger mit. Dieser stellt bis zum 31.03. jeden Jahres einen elektronischen Antrag. Erster Antragsstichtag ist einmalig vier Wochen nach Veröffentlichung der SportinfrRL M-V.

Für den Zuwendungsbereich II trifft der Landessportbund die Förderentscheidung dem Grunde nach und teilt diese dem Vorhabenträger mit. Dieser stellt anschließend bis zum 31.03. einen formgebundenen Antrag. Erster Antragsstichtag ist einmalig vier Wochen nach Veröffentlichung der SportinfrRL M-V.

Die formgebundenen Anträge im Zuwendungsbereich II sind beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Sport- und Kommunalförderung
Werkstraße 213
19061 Schwerin

zu stellen.

Die Antragsformulare im Zuwendungsbereich II können beim Landesförderinstitut M-V angefordert oder von der Website des LFI M-V (www.lfi-mv.de) unter dem Förderprogramm „Sportstättenförderung“ heruntergeladen werden. Dem Antrag sind alle baurelevanten Unterlagen gemäß Checkliste, die ebenfalls unter www.lfi-mv.de erhältlich ist, beizufügen.

Ein weiteres Antragsverfahren ist zulässig. Die Informationsanträge sind in diesem Fall bis zum 31.01. und die formgebundenen Anträge bis zum 31.05. des jeweils laufenden Jahres zu stellen.

c) Antragstellung Träger von Einrichtungen des Spitzensports

Der Vorhabenträger stellt einen Antrag auf Gewährung einer Landes- und Bundeszuwendung beim für Sport zuständigen Ministerium mit allen baurelevanten Unterlagen gemäß Checkliste, die unter www.lfi-mv.de unter dem Förderprogramm „Sportstättenförderung“ erhältlich ist. Bei gegebener Zuwendungswürdigkeit wird der Antrag an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.

Was ist außerdem zu beachten?

- Die geförderten Sportstätten sind bei einer Zuwendung von bis zu 10.000,00 EUR 10 Jahre, bei einer Zuwendung von bis zu 100.000,00 EUR 15 Jahre und bei einer Zuwendung von mehr als 100.000,00 EUR 20 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden.

Kunststoffrasenplätze sind unabhängig von der Zuwendungshöhe 15 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Bindungsfrist beginnt am 1. Januar des auf die Abschlusszahlung der Verwaltung folgenden Jahres.

- Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass nach EU-Recht beabsichtigt ist, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.
- Zuwendungsempfänger haben die jeweils zutreffenden Vergabevorschriften einzuhalten.
- Im Zuwendungsbereich I wird die Durchführung der Vergabeverfahren vor dem ersten Mittelabruf durch die Bewilligungsbehörde überprüft. Bei Nichteinhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften und Grundsätze werden die Ausgaben für geschlossene Verträge oder erteilte Aufträge nicht erstattet.
- Im Zuwendungsbereich I sind die Bestimmungen zu Kommunikation- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland in Mecklenburg-Vorpommern 2023-2027 zu beachten. Alle Begünstigten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode 2023 bis 2027 haben die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) bei der Umsetzung des Vorhabens verpflichtend zu beachten.
- Im Zuwendungsbereich II ist die Publizitätsverpflichtung „Landesförderung transparent und einheitlich ausweisen - einheitliche Plaketten für vom Land finanzierte Maßnahmen“ zu beachten.

Ansprechpartner

Zuwendungsbereich I

Nancy Rodewald 0385 6363-1353
Anke Kutzner 0385 6363-1327

Zuwendungsbereich II

Bianka Poschmann 0385 6363-1323
Martin Krause 0385 6363-1316